

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 2. März 2020 • Ausgabe: 3/2020



Foto: Paul Müller

Nächster Erscheinungstermin:
1. April 2020
Nächster Redaktionsschluss:
22. März 2020

Öffnungszeiten Stadtverwaltung
 Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
 13.30 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19
 Montag 09.00 bis 11.00 Uhr
 Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und
 13.30 bis 15.30 Uhr
 Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Herr Anke

Postanschrift / Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31
 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen der Stadt Nossen: Bürgermeister Herr Anke

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau / OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2019.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 7. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 12. März 2020, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) des nachrückenden Stadtrates
3. Verpflichtung eines neuen Stadtrates (Ablegen des Amtseides)
4. Belehrung des neuen Stadtrates über § 19 (Pflichten ehrenamtlicher Bürger), § 20 (Ausschluss wegen Befangenheit) und § 37 Abs. 2 (Verschwiegenheit) der SächsGemO
5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen
6. Wahl eines Stadtrates in den beschließenden Ausschuss des Stadtrates Nossen
7. Bestätigung der Wahl der Ortswehrleitung der Ortsfeuerwehren Heynitz, Leuben-Schleinitz, Nossen, Deutschenbora und Wendischbora-Ilkendorf sowie Bestellung der Führungskräfte
8. Beschluss der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nossen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)
9. Beschluss der Satzung der Stadt Nossen zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)
10. Beschluss der Richtlinie zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Grundstücke sowie zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Nossen zum Zweck der Parteien- bzw. Wahlwerbung (Richtlinie Parteienwerbung)
11. Beschluss zur Veränderung der Eintrittspreise und Öffnungszeiten im Volksbad Nossen ab der Badesaison 2020
12. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 14 - Trennvorhang zum Bauvorhaben Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen
13. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 16 – Fliesenverlegearbeiten zum Bauvorhaben Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen
14. Beschluss Absichtserklärung Umstufung Eigentümerweg „Wirtschaftsweg Augustusberg“, Blatt 1, Straßen-Nr. 1, in einen öffentlichen Feld- u. Waldweg
15. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
16. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Verschiedenes

Nossen, den 13.02.2020



gez. U. Anke
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

NACHRUF

Michael Krüger

Die Stadt Nossen trauert um Michael Krüger, der plötzlich und für uns alle unerwartet verstarb.

Michael Krüger geht in die Geschichte der Stadt als vielgeschätzter langjähriger CDU-Stadtrat ein, der als Mitglied verschiedener Ausschüsse die Entwicklung der Stadt Nossen seit über 16 Jahren mitprägte.

Als ansässiger Fotograf hielt er das aktuelle Stadtleben im Bild fest und wirkte auch stets am kulturellen Leben der Stadt mit. Für sein ehrenamtliches und kommunalpolitisches Engagement wird die Stadt Nossen stets mit großer Dankbarkeit und mit hohem Respekt seiner Verdienste gedenken. Wir haben mit Michael Krüger einen äußerst liebenswerten, aufgeschlossenen und hilfsbereiten Stadtrat verloren.

Der Bürgermeister, der Stadtrat und die Stadtverwaltung Nossen sind in Gedanken bei der Familie des Verstorbenen und nehmen in großer Trauer Abschied.

■ Standesamt

vom 01.04.20 – 03.04.20 geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das Standesamt Nossen bleibt vom 01.04.20 – 03.04.20 geschlossen. Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

*Stadtverwaltung Nossen
Standesamt*

■ Information der Schiedsstelle

Der nächste Termin für die Beratungen der Schiedsstelle findet am **12.03.2020 in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr** im Rathaus Nossen, Erdgeschoss Zimmer 1.2, statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Nossen

■ Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Bürgermeister am 14.06.2020 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 05.07.2020 in der Stadt Nossen

I. Zu wählen ist der/die Bürgermeister(in)

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: 1
Mindestzahl Unterstützungsunterschriften: 80

Die Stelle ist hauptamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis spätestens am 09.04.2020, 18:00 Uhr bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Nossen, Zimmer 3.5, Markt 31, 01683 Nossen, schriftlich während der allgemeinen Öffnungszeiten einzureichen (Die elektronische Form ist ausgeschlossen).
Öffnungszeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 19.06.2020, 18:00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müs-

sen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
 - Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
 - beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
 - im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
 - beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
 - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
 - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
2. Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die

Öffentliche Bekanntmachungen

Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Abs. 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

- 3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
 - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

- 5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.
- 6. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - erhältlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes in der Stadtverwaltung Nossen, Zimmer 3.5, Markt 31, 01683 Nossen.

Öffnungszeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
- 2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung Nossen im Bürgerbüro, Zimmer 1.1, Markt 31, 01683 Nossen während der allgemeinen Öff-

nungszeiten bis zum **09.04.2020, 18:00 Uhr** geleistet werden.

Öffnungszeiten:

Montag von 09:00 bis 11:00 Uhr
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWG eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes spätestens am **02.04.2020** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die
 - a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder im Gemeinderat an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten war, bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Absatz 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Nossen, den 02.03.2020


 Uwe Anke
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) H. Hänsel
Rauhentalstraße 105
01662 Meißen

Geschäftszeichen
2019145
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

■ Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

In der folgenden Gemarkung wurden an den Flurstücken

Gemarkung: **Wunschwitz** Flurstücke: **96**

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.
Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem

Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen ab dem **09.03.2020 bis zum 09.04.2020 in meinen Geschäftsräumen Rauhentalstr. 105 in 01662 Meißen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag und nach telefonischer Absprache an den gleichen Tagen bis 18.00 Uhr** zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs.(1) Satz 4 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **17.04.2020** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer **03521/400700** oder der E-mail-Adresse haensel@vermessung-meissen.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Meißen, den 28.01.2020

gez. H. Hänsel
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Amtliche Bekanntmachungen

■ Bürgermeisterwahl am 14. Juni 2020 – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht! – Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung!

Die nächste Bürgermeisterwahl in der Stadt Nossen findet am Sonntag, dem **14. Juni 2020** und ein etwaiger zweite Wahlgang am **5. Juli 2020** statt. Die Stadtverwaltung Nossen ist für den ordnungsgemäßen Ablauf am Wahltag stets auf engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer angewiesen. Wir benötigen interessierte Bürgerinnen und Bürger in großer Zahl, die uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen. Dabei möchten wir an dieser Stelle auf unsere zum Teil schon bewährten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zurückgreifen, aber auch neue ehrenamtliche Helfer zur Mitarbeit aufrufen.

Durch Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand tätig zu werden, tragen Sie wesentlich zum Gelingen der Wahlorganisation und dem reibungslosen Ablauf der Durchführung der Wahl bei. Die allgemeinen Wahlvorstände organisieren am Wahltag ganztätig die Stimmabgabe und abends die Auszählung der Stimmzettel. Briefwahlvorstände beginnen ihre Tätigkeit nachmittags mit der Zulassung der Wahlbriefe und übernehmen abends die Stimmauszählung. Für eine wohnortnahe Stimmabgabe sind in der Stadt Nossen neben den zwei Briefwahlvorständen acht allgemeine Wahlvorstände zu besetzen.

Die ehrenamtlichen Helfer/-innen werden ca. 6 Wochen vor der Wahl die Berufung in die Wahlvorstände erhalten. Die Wahlvorsteher/-innen, deren Stellvertreter/-innen sowie die Schriftführer werden vorab geschult.

Die Beisitzer erhalten ein Merkblatt. Besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Einsatz der freiwilligen Helferinnen und Helfer wird mit einem angemessenen Erfrischungsgeld honoriert. Wünsche der Wahlhelfer/-innen hinsichtlich Ihrer Funktion und des Einsatzortes werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Sofern Sie beabsichtigen, als Bewerber eines Wahlvorschlags für den Bürgermeister anzutreten oder Vertrauensperson eines solchen Wahlvorschlags zu sein, können Sie leider nicht als Wahlhelferin oder Wahlhelfer tätig werden.

Ihre Bereitschaftserklärung übermitteln Sie bitte frühzeitig

- schriftlich an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen
- per E-Mail an: k.rudelt@nossen.de
- telefonisch an 035242 434-436, Frau Rudelt, 434-36, Frau Jähnigen oder persönlich in der Stadtverwaltung, Zimmer 3.6.

Gern können Sie dafür auch das nachfolgend abgedruckte Formular verwenden.

Steglich
Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

Rückmeldung Wahlhelfer

– Bürgermeisterwahl am 14. Juni 2020 und am etwaigen zweiten Wahlgang am 5. Juli 2020

An:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31
 01683 Nossen

**Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit bei der Bürgermeisterwahl am 14. Juni 2020
 und am etwaigen zweiten Wahlgang am 5. Juli 2020**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Gewünschte Funktion

- Wahlvorsteher/in
- stellv. Wahlvorsteher/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in

Gewünschter Einsatzort (Wahllokal)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Nossen, Schulstraße 19 | <input type="checkbox"/> Raußnitz |
| <input type="checkbox"/> Nossen, Bismarckstraße 32 | <input type="checkbox"/> Rhäsa |
| <input type="checkbox"/> Nossen, Zum Kirschberg 10 | <input type="checkbox"/> Leuben |
| <input type="checkbox"/> Deutschenbora | <input type="checkbox"/> Briefwahlvorstand |
| <input type="checkbox"/> Wendischbora | |

**Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, bei der Durchführung der Wahlen am 14. Juni 2020 und 05. Juli 2020 mitzuwirken.
 Ich kandidiere selber nicht für den Bürgermeister und bin auch keine Vertrauensperson eines solchen Wahlvorschlags.**

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon (Freiwillige Angabe): _____

E-Mail (Freiwillige Angabe): _____

Datenschutzhinweis (nach Artikel 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO):

Ich bin einverstanden, dass die Stadt Nossen zur Bearbeitung zum Zweck der Wahldurchführung die Daten einholt, speichert und verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Behörde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 16, 17 und 18 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Behörde die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Einschränkung einzelner personenbezogener Daten verlangen und haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

_____ Datum

_____ Unterschrift



Öffentliche Bekanntmachungen

■ Ergänzungssatzung „Heynitz – Flurstück 48“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2020 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Beschluss-Nr. 102-06/20 und 103-06/20) über die Ergänzungssatzung „Heynitz – Flurstück 48“ in der Fassung vom August 2019 gefasst.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die vorliegende Entwicklungssatzung in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, Bauamt, im Vorraum zu Zimmer 8 während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Nossen, 14.02.2020



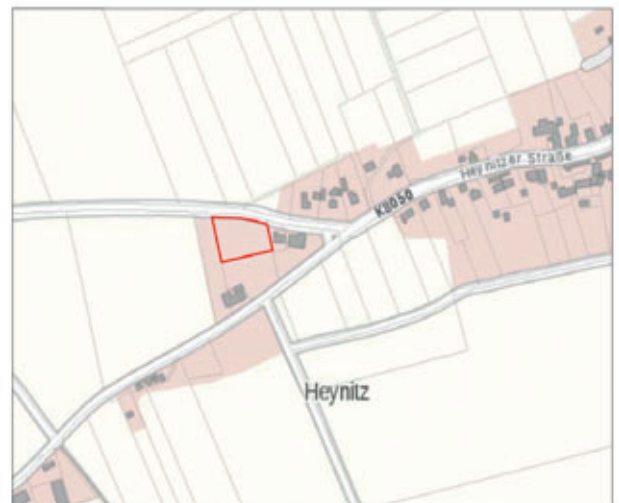
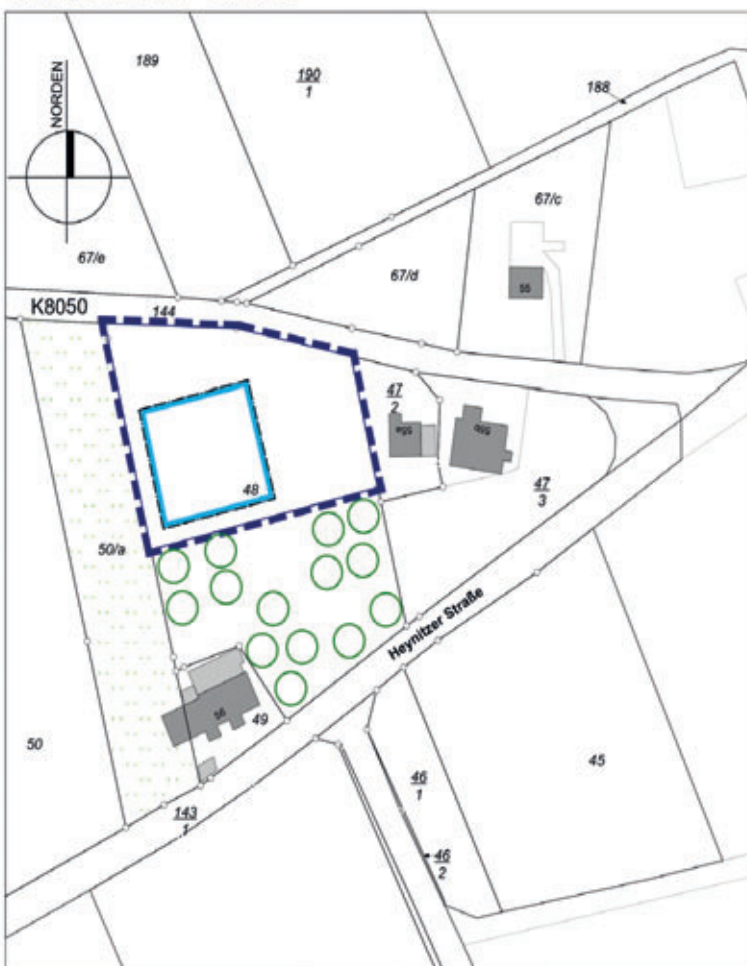
 U. Anke Siegel
 Bürgermeister

Stadt Nossen, Lks. Meissen







Ergänzungssatzung "Heynitz - Flurstück 48"

Karte zur Satzung M 1 : 1 000
 Satzungsbeschluss: 13.02.2020

Planfassung: August 2019



Übersichtsplan zur Lage des Satzungsgebietes

-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
-  Baugrenze
-  vorhandene Haupt- und Nebengebäude
-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenze
-  Neupflanzung von Obstbäumen

ausgefertigt: Nossen, den

Anke
 Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Heynitz - Flurstück 48" / August 2019



PLANUNGSBÜRO BOTHE
 Wassastraße 8, 01219 Dresden
 www.planungsbuero-bothe.de



Landschaftsarchitektur-Büro Grolmann
 01219 Dresden, Wassastraße 8
 www.buero-grolmann.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Nossen

■ Ergänzungssatzung „Deutschenbora - Flurstück 380/6“

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung Planfassung vom Januar 2020

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 13.02.2020 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Deutschenbora - Flurstück 380/6“ gefasst.

Die öffentliche Auslegung dieser Planunterlagen einschließlich Begründung findet in der Zeit vom 10.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020 in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, im Vorraum Bauamt zu Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden statt.

Montag	9:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Zimmer 8 abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Parallel dazu können auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de die vollständigen Planunterlagen eingesehen werden.

Nossen, 14.02.2020

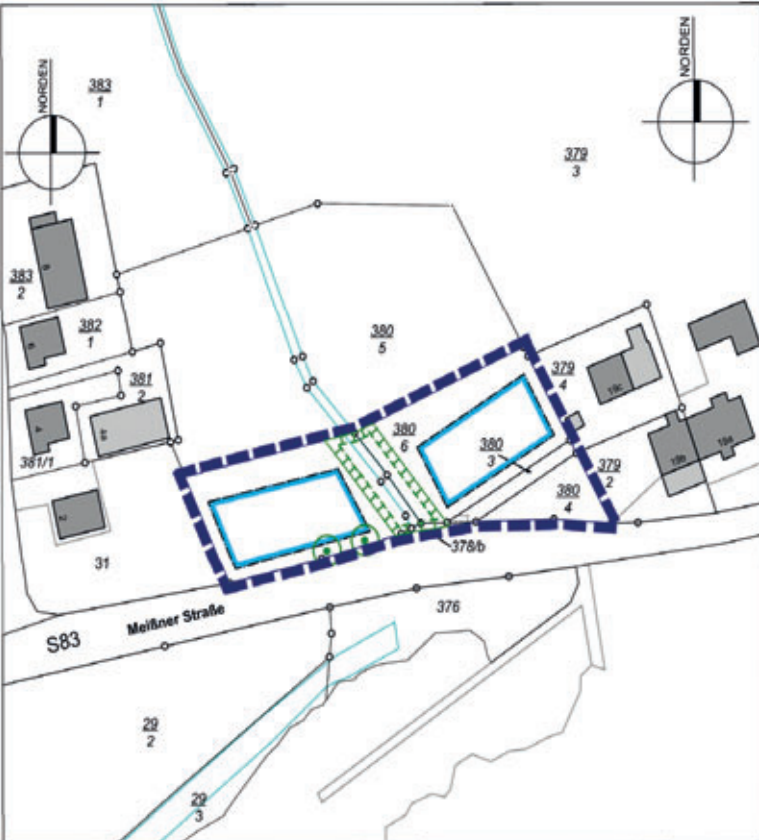

 Uwe Anke
 Bürgermeister


Stadt Nossen, Lks. Meissen

**Ergänzungssatzung
"Deutschenbora - Flurstück 380/6"**








Karte zur Satzung M 1 : 1 000 Planfassung: Januar 2020

Satzungsbeschluss:






Übersichtsplan zur Lage des Satzungsgebietes


-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
-  Baugrenze
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  zu erhaltender Baum
-  vorhandene Haupt- und Nebengebäude
-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenze

ausgefertigt: Nossen, den Anke
Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Deutschenbora - Flurstück 380/6" / Januar 2020



PLANUNGSBÜRO BOTHE
Wasstraße 8, 01219 Dresden
www.planungsbuero-bothe.de



Landschaftsarchitektur Büro Grotmann
01219 Dresden, Wasstraße 8
www.buero-grotmann.de

C
M
Y
K

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Nossen

■ Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen

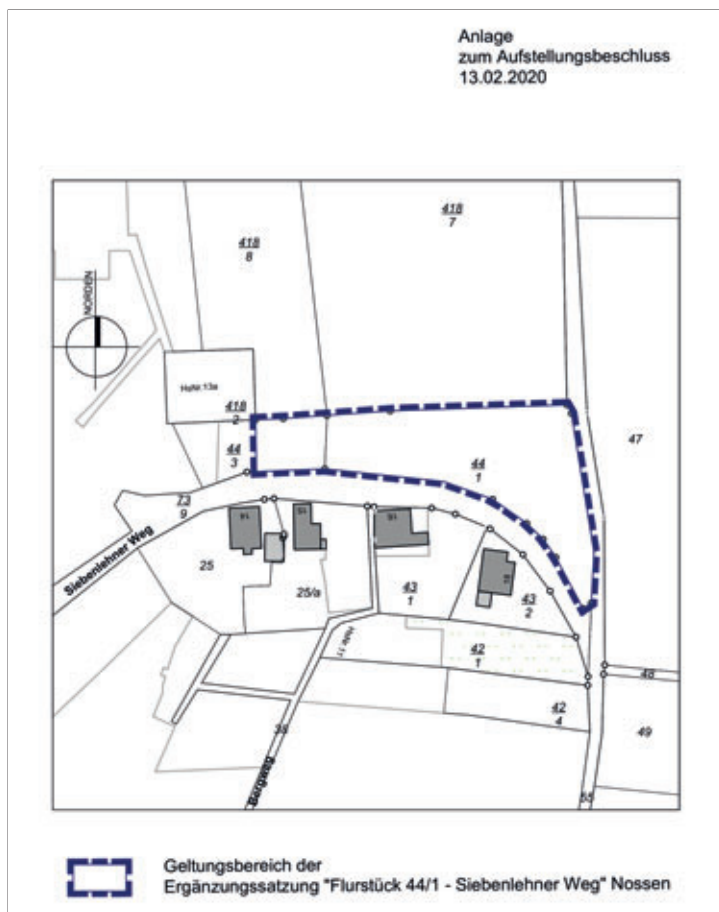
Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2020 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Flurstück 44/1 – Siebenlehner Weg“ Nossen beschlossen (Beschluss-Nr. 104-06/20).

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist als Anlage zum Aufstellungsbeschluss zeichnerisch dargestellt.

Nossen, 14.02.2020


Uwe Anke
Bürgermeister



■ Information zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der „Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter“ entsprechende Abgabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

- 1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Abwassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) betrieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zugeführt wird
oder
- 2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen weniger als 10 m³ pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und damit Abgabepflicht besteht
oder
- 3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlamm Entsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes benötigt die Stadt Nossen deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle, um gegenüber der Landesdirektion Sachsen beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!

Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der Stadt **jährlich*** durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen.

***(bis spätestens 31.01. des Folgejahres)**

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadt Nossen
Sachgebiet Abwasser

So kommt das **Amtsblatt Nossen**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Heynitz

Die Jagdgenossenschaft Heynitz führt Ihre Jahresversammlung 2020 am 20.03.2020 um 19:00 Uhr im Gasthof Wendischbora durch. Alle Mitglieder (Bodeneigentümer bejagbarer Flächen) sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäft- und Jagdgeschehen
3. Finanzbericht
4. Bericht Rechnungsprüfung
5. Bericht der Jäger
6. Diskussion
7. Beschlussfassung
8. Schlusswort

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Ketzerbachtal

■ Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ketzerbachtal lädt alle Mitglieder am 08.04.2020 um 19.00 Uhr zur Versammlung in den Gasthof „Wartburg“ nach Choren ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das vergangene Jagdjahr
 - Auswertung der Strecken
 - Wildschäden
 - Entlastung des Vorstandes
2. Kassenbericht
 - Entlastung des Kassenführers
3. Aktuelles
 - Afrikanische Schweinepest (ASP)
4. Diskussion

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung reichen wir ein Wildgericht. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Anmeldung bei Herrn Dietmar Kissig unter : 035242/68729.

Der Jagdvorstand

■ Informationsveranstaltung zu Fördermöglichkeiten im Rahmen Regionalbudget

Das Regionalmanagement der LEADER Region Klosterbezirk Altzella lädt Vereine, Initiativen und alle interessierten Bürger ein, sich über Fördermöglichkeiten im Rahmen des Kleinprojektfonds aus dem Regionalbudget GAK zu informieren. Der Kleinprojektfonds steht ausschließlich Antragstellern aus der LEADER Region Klosterbezirk Altzella zur Verfügung. Es sollen Projekte mit Kosten zwischen 2.000 € und 20.000 € mit einem Fördersatz von bis zu 80% im Jahr 2020 ermöglichen werden. Ausführliche Informationen zur Antragstellung und Umsetzung gibt das Regionalmanagement **am 12. März 2020 im Offenes Atelier Raußlitz - LAND UND KULTUR GESTALTEN Rittergut 1, OT Raußlitz, Beginn: 19:00 Uhr** Eine Anmeldung per E-Mail (an gottwald@klosterbezirk-altzella.de) ist erforderlich.

Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.
 Regionalmanagement LEADER
 Steffi Möller, 04741 Roßwein OT Niederstriegis, Am Schulweg 1
 E-Mail: moeller@klosterbezirk-altzella.de oder
 gottwald@klosterbezirk-altzella.de, Tel.: 03431 678 8720

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



■ Informationen zu neuen Gebühren im Verbandsgebiet des ZAOE

Seit 2006 waren die Gebühren im Verbandsgebiet im Wesentlichen stabil, da sich auch die Entsorgungskosten über diesen langen Zeitraum kaum geändert haben. Innerhalb der letzten Jahre haben sich jedoch die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz) sowie die Kosten für z. B. Kraftstoff, Energie, Maut und Löhne stark geändert. In der Folge sind die Entsorgungskosten so deutlich gestiegen, dass dies unmittelbaren Einfluss auf die Kalkulation der Abfallgebühren hatte.

Folgende Kostensteigerungen haben maßgeblichen Anteil an den neuen Gebührensätzen:

- Entsorgung von Restabfall (18 %), Bioabfall (121 %), Sperrmüll (56 %), Altpapier (60 %), Schadstoffen (216 %) und von Elektro- und Elektronikaltgeräten (145 %).

Am 1. Januar 2020 ist daher eine neue Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) in Kraft getreten. Folgende Gebührensätze werden zur Berechnung der Abschlagszahlung für 2020 herangezogen (Auszug aus Satzung):

Festgebühr für Privathaushalte	pro Kalenderjahr und Person	23,16 €
---------------------------------------	-----------------------------	---------

Festgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbetreibende etc.)

Restabfallbehälter 80 l	pro Kalenderjahr und Behälter	30,48 €
Restabfallbehälter 120 l		38,52 €
Restabfallbehälter 240 l		66,00 €
Restabfallbehälter 1.100 l		235,44 €

Behältergebühr für Rest- und Bioabfallbehälter

Abfallbehälter 60 bzw. 80 l	pro Kalenderjahr und Behälter	5,52 €
Abfallbehälter 120 l		8,52 €
Abfallbehälter 240 l		17,04 €
Abfallbehälter 1.100 l		78,00 €

Entleerungsgebühr für Restabfallentsorgung

Restabfallbehälter 80 l	pro Leerung	4,52 €
Restabfallbehälter 120 l		6,78 €
Restabfallbehälter 240 l		13,56 €
Restabfallbehälter 1.100 l		62,13 €

Entleerungsgebühr für Bioabfallentsorgung in den Jahren 2020 und 2021

Bioabfallbehälter (alle Größen)		0,00 €
---------------------------------	--	--------

Entleerungsgebühr für Bioabfallentsorgung in 2022

Bioabfallbehälter 60 l	pro Leerung	1,49 €
Bioabfallbehälter 120 l		2,98 €
Bioabfallbehälter 240 l		5,96 €
Restabfallsack 70 l		4,00 €
Behälterwechselgebühr	pro Auftrag und angefahrenem Grundstück	13,26 €

Weitere Informationen hierzu sowie die vollständige Abfallgebührensatzung finden Sie unter www.zaoe.de.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvww-meissner-hochland.de



■ Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Präambel:

Auf Grund von § 74 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen Neufassung vom 03.03.2014 hat die Verbandsversammlung am 07.01.2020 mit Beschluss Nr. VV 01-01-2020 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und die Gesetzmäßigkeit mit Bescheid vom 31.01.2020 bestätigt. (AZ: 00302/093.12-MHI#3-4894/2020)

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Neufassung vom 03.03.2014 i.V.m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 03.03.2014 und § 16 der Verordnung über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07.01.2020 mit Beschluss Nr. VV 01-01-2020 folgende Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020 beschlossen.

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan:

Erträge	1.205.970,00 €
Aufwendungen	1.205.120,00 €
Jahresgewinn	850,00 €

davon nachrichtlich Betriebszweige:

Gemeinde Käbschütztal

Erträge	15.700,00 €
Aufwendungen	15.700,00 €
Jahresgewinn	0,00 €

Stadt Nossen

Erträge	11.000,00 €
Aufwendungen	11.000,00 €
Jahresgewinn	0,00 €

Liquiditätsplan:

Mittelzu- / Mittelabfluss aus aus lfd. Geschäftstätigkeit	189.730,00 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-337.500,00 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	148.610,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	14.442,33 €

§ 2 Kreditermächtigung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von:	297.750,00 €
---	--------------

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	220.000,00 €
---	--------------

§ 4 Kapital- und Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf:	0,00 €
Die Kapitalumlage wird festgesetzt auf:	0,00 €

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
---	--------

Anke

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen liegt in der Zeit vom: **04.03.2020 bis 12.03.2020** in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, in Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Raußnitz, den 03.02.2020

■ Sächsische Dörfer mit neuem Schwung

11. Sächsischer Landeswettbewerb »Unser Dorf hat Zukunft« gestartet

Im Mittelpunkt des Wettbewerbs stehen engagierte Einwohner, die ihr Dorf attraktiver machen und die Dorfgemeinschaft festigen. Am Wettbewerb teilnehmen können Dörfer mit bis zu 3 000 Einwohnern. Eine Jury wird die Leistungen in den Dörfern anhand der jeweiligen Ausgangslage und der individuellen Möglichkeiten bewerten. Entscheidend sind die Aktivitäten der Menschen, ihr Dorf gemeinsam lebendig zu gestalten.

»Mit dem Wettbewerb wollen wir das Miteinander im Dorf und die Entwicklung gemeinsamer, kreativer Projekte unterstützen. Im Idealfall ziehen Bürger, Unternehmen, Vereine und die Gemeinde an einem Strang und finden individuelle Lösungen im Dorf. Diese Leistungen würdigen wir im Wettbewerb«, sagte Staatsminister Schmidt. »Jedes Dorf ist besonders. Ich möchte alle Dörfer aufrufen, sich zu beteiligen und die Anregungen und den neuen Schwung aus dem Wettbewerb für sich zu nutzen.«

Erstmals wird den teilnehmenden Orten mit der »Dorfwerkstatt« eine professionelle Begleitung während des Wettbewerbs angeboten. Dörfer, die eine »Dorfwerkstatt« durchführen wollen, erhalten die Unterstützung kostenfrei und direkt im Ort in Form von moderierten Workshops und fachlicher Expertise, um ihre Projekte zu entwickeln. Eine »Dorfwerkstatt« verbessert die Kommunikation und die gemeinsame Entwicklung von Projekten der Bürger im Dorf. Die Teilnahme am Wettbewerb kann in Abstimmung mit der Gemeinde selbst in die Hand genommen werden, zum Beispiel durch den Ortschaftsrat oder den Heimatverein. Mitmachen lohnt sich. Die Teilnehmer gewinnen auf jeden Fall einen neuen Gemeinschaftssinn und Ideen für die weitere Entwicklung. Auf die Sieger warten Preise bis 5 000 Euro. Auch Teilnehmer zurückliegender Wettbewerbe können sich erneut beteiligen. Der Wettbewerb wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.

Hintergrund

Der Wettbewerb »Unser Dorf hat Zukunft« soll Bürger in den ländlichen Regionen motivieren, die Zukunft ihrer Dörfer mitzubestimmen und sich bei deren wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und ökologischer Entwicklung zu engagieren. Die vielfältigen Entwicklungsinitiativen in den Dörfern sollen präsentiert und gewürdigt werden. Der Wettbewerb läuft über drei Etappen – in den Landkreisen im Jahr 2020, im Landesvergleich im Jahr 2021 und auf Bundesebene im Jahr 2022. Ansprechpartner für die Kreiswettbewerbe sind die Landratsämter. Anmeldeschluss ist der 29. Mai 2020.

Die Teilnahmebedingungen und weitere Informationen sind abrufbar unter www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb.

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Informationen aus dem Bauamt

■ Neue E-Ladesäule am Nossener Rathaus

Vor dem Nossener Rathaus befindet sich seit Ende Januar eine E-Ladesäule für zwei Kraftfahrzeuge bzw. Zweiräder. Die Säule wird betrieben durch die ENSO Energie Sachsen Ost AG. Standort ist die Freiburger Straße – in direkter Nähe des Rathauseingangs.

Die Stadt Nossen möchten alle Bürger an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Ladesäule auch entsprechend genutzt werden kann. Die E-Ladesäule hat eine Ladeleistung von 22 kW (400 Volt, 32 Ampere).

Wer jetzt denkt, er könne sein Fahrrad nach einer Rundfahrt schnell am Rathaus aufladen, der hat schlechte Karten, denn die Säule ist lediglich zum Aufladen von Pkw und Zweirädern bestimmt. Bikes können dort also nicht geladen werden.

Die vorhandene Steckdose ist jeweils eine Typ 2 Dose. Die Anlage ist rund um die Uhr nutzbar. Bezahlt werden kann mit einer RFID-Karte.

Stadtverwaltung Nossen

Bauamt

